

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats
am Dienstag, den 24. September 2024
im Sitzungssaal des Rathauses Werbach

Tagesordnung: *siehe Anlage 1*

Anwesenheit: *siehe Anlage 2*

Urkundspersonen: Markus Hirsch, Alexander Herbach

Vorsitzender: Bürgermeister Georg Wyrwoll

Schriftführer: Tobias Schwarzbach

Anwesende Gemeinderäte: 15

Philipp Bopp, Axel Brümmer, Andreas Dürr, Christian Freisleben, Alexander Herbach, Markus Hirsch,
Roland Johannes, Marco Kranz, Harald Meyer, Gregor Michel, Albrecht Rudolf, Theresa Rüttling,
Jürgen Schwägerl, Christian Vogel, Yvonne Vogel

Entschuldigt:

Max Killmann

Anwesende Ortsvorsteher:

Maria Höfling, Tino Holzhauer, Roland Johannes, Harald Kranz, Harald Meyer

Entschuldigt:

Birgit Hörner

Teilnehmer der Verwaltung:

Bauamt: Oliver Schramm

Kämmerei: Michael Ank

Hauptamt: Tobias Schwarzbach

Praktikant: Alexander Longfield

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende: 21:02 Uhr

Begrüßung:

Zunächst begrüßt BM Wyrwoll die Bürger, Gemeinderäte und Ortsvorsteher. Er stellt fest, dass die Einladung fristgerecht erfolgt, im Amtsblatt über die Sitzung informiert worden und der Gemeinderat beschlussfähig sei.

BM Wyrwoll weist darauf hin, dass der jüdische Friedhof in Wenkheim wieder begangen werden könne. Weiter werde es künftig am Freibad in Wenkheim sowie am Marktplatz in Werbach einen Behindertenparkplatz geben.

Das Freibad in Wenkheim sei in diesem Jahr von ca. 37.000 Personen besucht worden. Dennoch habe die Gemeinde das Freibad mit ca. 70.000,00 Euro bezuschussen müssen.

Am Kreisverkehr in Werbach sei ein Werbebanner bezüglich des Verkaufs von Bauplätzen errichtet worden. Außerdem sei die Gemeinde derzeit auf der Suche nach ehrenamtlichen Wegewarten. Diesbezüglich erfolge auch ein Hinweis im Amtsblatt.

GR Rudolf wünscht, eine gewisse Anzahl an Bauplätzen vorzuhalten und erst zu einem späteren Zeitpunkt zu verkaufen. BM Wyrwoll antwortet, dass derzeit ca. 1,5 Millionen € aufgrund nicht verkaufter Bauplätze fehlen würden.

TOP 1
Fragen der Bürger, Teil 1

Herr Köpplinger möchte wissen, an wen er sich bezüglich der Beantragung zur Genehmigung eines Feuers wenden müsse. Herr Schwarzbach antwortet, hierzu sei er Ansprechpartner.

Aus der Bürgerschaft wird die Frage gestellt, ob es seitens der Gemeinde ein Verbot bezüglich der Vernichtung von Wohnraum gebe. BM Wyrwoll verneint dies.

TOP 2 Bauanträge

a) Aufstockung des bestehenden Wohnhauses, Flst. 7144, Gemarkung Wenkheim

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden grundsätzlich keine Einwände erhoben. Dem Bauantrag kann somit zugestimmt und das Einvernehmen erteilt werden.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

b) Neubau Einfamilienhaus mit Garage und Stellplatz, Flst. 16625, Gemarkung Werbach

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden grundsätzlich keine Einwände erhoben. Dem Bauantrag kann somit zugestimmt und das Einvernehmen erteilt werden.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

c) Neubau Familienholzhaus mit Carport, Flst. 5489, Gemarkung Werbachhausen

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden grundsätzlich keine Einwände erhoben. Dem Bauantrag kann somit zugestimmt und das Einvernehmen erteilt werden.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

2d) Änderung Flächennutzungsplan Freiflächen-Solarpark Rosenberg und Freiflächen-Solarpark Kümmeberg

BM Wyrwoll erläutert, da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln seien, sei im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Es würden im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 4 Baunutzungsverordnung zwei Sonderbauflächen (S) `Photovoltaik´ mit der Zweckbestimmung „Erzeugung elektrischer Energie“ für die Errichtung einer Photovoltaik-

Freiflächenanlage ausgewiesen. Der vorliegende Flächennutzungsplan werde somit im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Die Kosten des Verfahrens würden vom Vorhabenträger übernommen werden.

BM Wyrwoll betont, bei diesem Tagesordnungspunkt gehe es lediglich um die Änderung des Flächennutzungsplans und nicht um die Schaffung von Baurecht. Der Bebauungsplan solle in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen werden. Jedoch sei die nächste Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft bereits am 08.10.2024, weshalb die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen werden müsse.

GR Rudolf führt an, die Beschlussfassung über den Bebauungsplan müsse sorgfältig abgewogen werden, weil dadurch Baurecht entstehe. Davor sollten noch die Gesellschaftsform und die Rechte der Gesellschaft geklärt werden.

BM Wyrwoll antwortet, die Verträge mit den beiden Unternehmen seien bereits unterzeichnet worden. 90 % der Gewerbesteuer bleibe in der Gemeinde Werbach. Die Rechtsfragen seien bereits mit beiden Vorhabenträgern durch den städtebaulichen Vertrag aufgenommen worden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat befürwortet die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung und bittet die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach den gemeinsamen Flächennutzungsplan zu ändern und das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 3

Teilfortschreibung Solarenergie Regionalplan Heilbronn-Franken

BM Wyrwoll führt an, Gegenstand der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sei es, nach § 21 KlimaG BW das gesetzlich vorgegebene Flächenziel von mind. 0,2 % der Regionsfläche als Vorbehaltsgebiete für

regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen auszuweisen. Das Flächenziel sei nach § 13a LplG bis zum 30.09.2025 zu erreichen.

Die Gemeinde Werbach sei durch die Änderung des bestehenden Regionalplanes nicht direkt betroffen. Vorgesehene Änderungen von Flächen z. B. in Tauberbischofsheim, Großrinderfeld oder Kilsheim würden nicht an das Gemeindegebiet angrenzen. Als anliegende Kommune werde Werbach in dem Anhörungsverfahren jedoch gehört. Nur in einem Bereich zwischen Gamburg und Bronnbach ergebe sich eine „direktere Berührung“. Es handele sich dabei um eine Ackerfläche, die zur Gemarkung Wertheim gehöre und die nordwestlich an die Gemeinde Werbach angrenze. Die Verwaltung empfehle eine zustimmende Rückmeldung zu der vorgelegten Teilfortschreibung Solarenergie.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen zu und erhebt keine Einwände.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 4

Sachstand und weitere Vorgehensweise Kommunale Wärmeplanung

BM Wyrwoll erklärt, in der Dezembersitzung 2023 habe das Gremium die Weichen für die Kommunale Wärmeplanung gestellt. Diese sei im Konvoi-Verbund von Tauberbischofsheim, Kilsheim und Werbach auf den Weg gebracht und bei den zuständigen Stellen ein Antrag gestellt worden, um ausgelobte Fördermittel zu erhalten. Federführende Kommune im Konvoi sei die Stadt Tauberbischofsheim.

Zwischenzeitlich liege ein positiver Förderbescheid vor, weshalb ab 01.01.2025 mit der Kommunalen Wärmeplanung begonnen werden könne.

TOP 5

Sanierung Wasserhochbehälter Gamburg; Vergabe der einzelnen Leistungen

BM Wyrwoll erläutert, der Gemeinderat habe für die Sanierung des Wasserhochbehälters in Gamburg Gesamtkosten von 280.000,00 € in die Haushaltsplanungen aufgenommen,

sodass auch dieser nach Umsetzung der Maßnahmen des Zweckverbandes technisch auf den neusten Stand gebracht werde.

Die Submission habe am 10.09.2024 mit folgenden Vergabevorschlägen stattgefunden:

Für den 1. Bereich sei nur ein Angebot der Firma Baumann aus Tauberbischofsheim zu einer Angebotssumme von 179.872,50 € abgegeben worden.

Für den 2. Bereich seien zwei Angebote abgegeben worden:

Firma Kuhn aus Höpfingen zu einer Angebotssumme von	54.546,90 €
Firma 2 zu einer Angebotssumme von	57.294,89 €.

Somit beliefen sich die Gesamtkosten auf:

Sanierung der Wasserkammern	179.872,50 €
Technische Ausrüstung	54.546,90 €
Ingenieurkosten	25.439,75 €
Gesamt	259.859,15 €.

Die Gemeinde Werbach sei bei Wasserversorgungsmaßnahmen vorabzugssteuerberechtigt. Aus diesen Gründen seien hier nur die Nettokosten zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die Erneuerung der Technik an die Fa. Kuhn aus Höpfingen zu einer Angebotssumme von 54.546,90 € netto.

2. Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die Sanierung der Wasserkammern an die Fa. Baumann aus Tauberbischofsheim zu einer Angebotssumme von 179.872,50 € netto.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 6
Biotopverbundplanung Külshcim-Werbach; Auftragserteilung
und Bereitstellung der Kosten für 2025-2027

BM Wyrwoll erklärt, die Submission zur Biotopverbundplanung sei Ende August 2024 erfolgt. Als wirtschaftlichster Bieter habe man das Büro Andrena aus Gamburg mit einer Angebotssumme von 92.112,47 € brutto gewinnen können.

Die Kosten sollen anhand der Gebietsgrößen der biotopverbundrelevanten Flächen der jeweiligen Kommune in der Aufteilung Kilsheim mit 41% und Werbach mit 59% geteilt werden. Für die Gesamtkosten der Maßnahme gebe es eine Förderung von 90%.

Für Werbach würden daher Kosten von insgesamt nur 5.434,61 € anfallen: 2025: 1.933,09 Euro, 2026: 2.490,37 Euro und im Jahr 2027 928,82 Euro. Relativ geringen Kosten stünde dabei ein hoher Zugewinn gegenüber. Daher empfehle die Verwaltung die Beauftragung der Maßnahme.

Die beigefügte Tabelle erläutert nochmals die Kostenermittlung:

	Gesamtauftrag	2025	2026	2027
Kosten netto	73.024,00 €	25.974,52 €	33.462,52 €	12.480,29 €
Nebenkosten 6 %	4.381,44 €	1.558,47 €	2.007,75 €	748,82 €
Gesamtsumme netto	77.405,44 €	27.532,99 €	35.470,27 €	13.229,11 €
19 % Mwst	14.707,03 €	5.231,27 €	6.739,35 €	2.513,53 €
Gesamtsumme brutto	92.112,47 €	32.764,26 €	42.209,62 €	15.742,64 €
Zuschuss 90 %	82.901,22 €	29.487,83 €	37.988,66 €	14.168,37 €
Eigenanteil der Gemeinden	9.211,25 €	3.276,43 €	4.220,96 €	1.574,27 €
Kostenteilung				
Kilsheim 41 %	37.766,11 €	13.433,35 €	17.305,95 €	6.454,48 €
10% Eigenanteil Kilsheim	3.776,61 €	1.343,33 €	1.730,59 €	645,45 €
Werbach 59 %	54.346,36 €	19.330,91 €	24.903,68 €	9.288,16 €
10% Eigenanteil Werbach	5.434,64 €	1.933,09 €	2.490,37 €	928,82 €

GR Vogel bittet um frühzeitige Einbeziehung der Bewirtschafter. BM Wyrwoll sagt dies zu.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag an das Büro Andrena aus Gamburg zu einer Angebotssumme von insgesamt 92.112,47 € brutto und der sich aus der Biotop-Gebietsgröße resultierenden Aufteilung.

Dem Auftrag wird ein positiver Förderbescheid vorausgesetzt.

Die entsprechenden Gelder werden in den Haushaltsplanungen 2025-2027 eingesetzt.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 7
Jahresabschluss 2023

Herr Ank verdeutlicht seine Ausführungen anhand einer Powerpointpräsentation, auf welche an dieser Stelle verwiesen wird.

Laut Herrn Ank sei es in 2023 erneut gelungen sowohl der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses, als auch der Rücklage des Sonderergebnisses, insgesamt 836.389,15 € zuzuführen. Die schwarze Null sei somit deutlich übertroffen und den Anforderungen an das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen genüge getan worden. Dabei handele es sich jedoch um kein bares Geld.

Geplant sei ein Überschuss von 267.120,00 € gewesen. Dieser sei somit um ca. 500.000,00 € übertroffen worden. Hauptursachen hierfür seien Mehrerträge bei den Zuweisungen und Zuwendungen in Höhe von 234.000,00 € sowie bei privatrechtlichen Leistungsentgelten gewesen. Die Ertragsseite habe in Summe mit 9,966 Millionen € und damit mit 484.000,00 € über dem Plan abgeschlossen.

Auf der Aufwandsseite seien ca. 3.000,00 € weniger verausgabt worden.

Die Finanzrechnung schließe mit einem Finanzierungsmittelüberschuss aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1,739 Millionen € ab. Dies sei eine Steigerung gegenüber dem Finanzhaushalt in Höhe von ca. 940.000,00 €.

Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit falle mit ca. 1,6 Millionen € deutlich höher aus, als ursprünglich geplant. Dies sei auf den Fortschritt diverser Maßnahmen zurückzuführen.

Weiterhin habe sich noch ein Finanzierungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 73.000,00 € ergeben. Hierunter würden bspw. durchlaufende Gelder, Geldanlagen, Klärungsfälle und die Aufnahme bzw. Tilgung von Kassenkrediten fallen. In Summe habe sich also der Finanzierungsmittelbestand im Laufe des Jahres 2023 von 749.423,46 € um 53.653,30 € auf 695.770,16 € zum 31.12.2023 verringert.

Die Vermögensrechnung bilde, neben den Ergebnissen der Ergebnis- und der Finanzrechnung, die Gesamtheit der unterjährigen Bewegungen des Sach- und Finanzvermögens, die Sonderposten und die Verbindlichkeiten ab. In die Vermögensrechnung werde nun das Ergebnis der Ergebnisrechnung unter der Eigenkapitalposition und das Ergebnis der Finanzrechnung unter der Position der liquiden Mittel abgebildet.

Bei Betrachtung der Gesamtergebnisrechnung entstehe der Eindruck, die Gemeinde würde voll im Plan liegen. Dies sei jedoch ein falscher Eindruck. Eine Fülle von Maßnahmen – ob nun investiv oder konsumtiv – seien im Haushaltsjahr 2023 nicht abgeschlossen oder teilweise nicht einmal begonnen worden.

Diese Mittel seien selbstverständlich vom Jahr 2023 ins Folgejahr 2024 übertragen worden. In Summe seien dies 3.543.119,06 € an Ausgaben und 2.639.600,00 € an Einnahmen. Unter dem Strich damit ca. 900.000,00 € Belastung. Das Ergebnis sei also nicht auf eine besonders sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung zurückzuführen, was selbstverständlich auch beachtet wurde, sondern lediglich auf die Verschiebung von Ausgaben.

Abschließend erklärt Herr Ank, die Gemeinde sollte somit auch weiterhin eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hochhalten und das Augenmerk verstärkt auf die Investitionen in die Zukunft legen, diese in jedem Fall einzeln unter eben den Aspekten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beleuchten und gegebenenfalls auch vor schweren Entscheidungen nicht zurückschrecken. Denn nur so könne eine zuverlässige Erfüllung unserer Pflichtaufgaben auch in Zukunft gelingen.

Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2023 wird nach § 95b Gemeindeordnung Baden-Württemberg festgestellt auf:

1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	9.966.014,67 €
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	9.212.066,69 €
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	753.947,98 €
1.4	Außerordentliche Erträge	82.441,17 €
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	82.441,17 €
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	836.389,15 €
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.734.112,70 €
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.995.011,34 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	1.739.101,36 €
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.124.549,83 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.725.619,18 €
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-1.601.069,35 €
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	138.032,01 €
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	264.712,00 €
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-264.712,00 €
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-126.679,99 €
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	73.026,69 €
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	749.423,46 €
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-53.653,30 €
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	695.770,16 €
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	1.680,36 €
3.2	Sachvermögen	51.760.457,81 €
3.3	Finanzvermögen	1.733.557,73 €
3.4	Abgrenzungsposten	594.319,87 €
3.5	Nettoposition	0,00 €
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	54.090.015,77 €
3.7	Basiskapital	25.364.406,46 €
3.8	Rücklagen	2.895.828,45 €
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
3.10	Sonderposten	21.966.862,91 €
3.11	Rückstellungen	211.527,62 €
3.12	Verbindlichkeiten	3.274.662,71 €
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	376.727,62 €
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	54.090.015,77 €

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 8
Finanzzwischenbericht 2024

Herr Ank führt an, der Finanzzwischenbericht sei als Momentaufnahme anzusehen. Er solle lediglich den aktuellen Stand vermitteln und einen Ausblick über die mögliche weitere Entwicklung des Haushalts liefern. Endgültige Aussagen ließen sich erst mit dem Jahresabschluss treffen. Die detaillierten Zahlen sind dem beiliegenden Finanzzwischenbericht zu entnehmen. Neu hierbei seien die Grundstückserlöse beim Baugebiet Oberes Tor links der Straße III.

Laut Herrn Ank würde der Ergebnishaushalt planmäßig laufen. Die Einzahlungen aus Bauplatzverkäufen im neuen Baugebiet hinken mit 250.000,00 Euro etwas hinterher.

Es sei ein Minus von ca. 67.000,00 Euro bei den über- bzw. außerplanmäßigen Auslagen zu verzeichnen. Demgegenüber seien Coronazuschüsse für die Tests in Höhe von 17.000,00 Euro und 11.000,00 Euro für das Familienzentrum eingegangen. Die Schulden hätten sich im April 2024 um 1 Mill. Euro erhöht. Dies sei der Grund für die hohe Liquidität.

GR Rudolf betont erneut, dass er die 14 übrigen Bauplätze für zu wenig erachte.

GR Johannes ergänzt, dass die Mittel für die Straßenbeleuchtung noch nicht angegangen worden seien. Herr Ank antwortet, hierfür seien Mittel in Höhe von 30.000,00 Euro eingestellt worden, wovon lediglich 10.000,00 Euro ausgegeben worden seien.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den Finanzzwischenbericht zur Kenntnis.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 9
Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren und der Zählergebühr für 2025-2026;
Satzungsänderung sowie Änderung der Satzungsänderung

BM Wyrwoll informiert darüber, dass gemäß § 14 KAG Gebühren höchstens so bemessen werden dürfen, dass die Gesamtkosten der Einrichtung gedeckt werden. Bei der Gebührenbemessung könnten die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen sollte.

Die Wasserversorgung in der Gemeinde Werbach sollte keine Erträge für den Haushalt erzielen und ist daher kostendeckend zu kalkulieren.

Um zu große Schwankungen bei den Gebührensätzen bzw. -erträgen zu vermeiden, teile die Gemeinde Werbach vorgenannten fünfjährigen Zeitraum in zwei und drei Jahre auf. Dies komme auch dem Bürger zugute. Die nächste Gebührenkalkulation finde demnach im Jahr 2026 für die Jahre 2027-2029 statt.

Die seit 2023 gültigen Gebührensätze belaufen sich auf:

Wasserverbrauchsgebühr 3,42 €/m³ Frischwasser

Zählergebühr Größe bis Q34 1,50 €/Monat

Zählergebühr Größe bis Q310 1,60 €/Monat

Zählergebühr Größe bis Q316 2,30 €/Monat.

Ferner werde in diesem Jahr eine Umstellung des Veranlagungsprogramms für Steuern und Gebühren vorgenommen. Das neue Programm werde ab 2025 eingesetzt. Dies habe zur Folge, dass künftig nur noch drei Vorauszahlungen im Jahr zu leisten seien, wodurch diese sich jeweils auf ein Drittel des Vorjahreswasserverbrauchs erhöhen würden. Diese würden sodann jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September fällig.

GR Vogel stellt die Frage, warum die Gebühr bei den Wasserzählern so drastisch steige. BM Wyrwoll antwortet, dies habe mit der Umstellung von analogen auf digitale Zähler zu tun.

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom August 2024 zu.
- 2) Die Gemeinde Werbach wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
- 3) Die Gemeinde Werbach wählt für die „Wasserversorgung“ weiterhin den Frischwassermaßstab als Gebührenmaßstab. Die Zählergebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q3) erhoben.
- 4) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
- 5) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
- 6) Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01/2025 bis 12/2026 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
- 7) Die ausgleichsfähige Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2022 wird entsprechend der Anlage 3 zum Ausgleich eingestellt.
- 8) Auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergebühren wie folgt geändert:

Wasserverbrauchsgebühr:

für den Zeitraum 01/2025 – 12/2026

3,51 €/m³ Frischwasser

Zählergebühren:

für den Zeitraum 01/2025 – 12/2026

Größe bis Q₃4

2,40 €/Monat

Größe bis Q₃10

5,20 €/Monat

Größe bis Q₃16

6,20 €/Monat

- 9) Der Gemeinderat stimmt der Satzungsänderung zum 01.01.2025 zu.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

GRin Vogel verlässt um 20.15 Uhr die Sitzung.

TOP 10

Kalkulation der Abwassergebühren für 2025-2026; Satzungsbeschluss

BM Wyrwoll verweist auf seine Ausführungen zur Gebührenkalkulation unter TOP 9.

Die seit 2023 gültigen Gebührensätze beim Abwasser belaufen sich auf:

-Schmutzwassergebühr 1,44 €/m³ Frischwasser

- Niederschlagswassergebühr 0,36 €/m² überbaute und befestigte Fläche
- Abwasserzählergebühren Größe Q34 1,50 €/Monat.

GR Vogel möchte wissen, warum die Gebühr für das Niederschlagswasser falle. Herr Bach antwortet, aufgrund unterschiedlicher Abschreibungen komme es zu unterschiedlichen Preisänderungen. Außerdem müsse die Gemeinde auch Bauwerke unterhalten.

Beschlussantrag:

- 1) Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom September 2024 zu.
- 2) Die Gemeinde Werbach wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung" erheben.
- 3) Die Gemeinde Werbach wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab- Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
- 4) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
- 5) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
- 6) Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt festgesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	25,0 %
Regenwasseranlagen	50,0 %
Kläranlage	5,0 %

aus den Betriebskosten der:

Mischwasseranlagen	13,5 %
Regenwasseranlagen	27,0 %
Kläranlage	1,2 %

- 7) Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01/2025 bis 12/2026 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
- 8) Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (entsprechend den Anlagen 7 und 8) werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:
 - a. Schmutzwasserbeseitigung
Kostenüberdeckung aus 2020-2021 in Höhe von 52.524 €
 - b. Niederschlagswasserbeseitigung
Kostenüberdeckung aus 2020-2021 in Höhe von 18.522 €
- 9) Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2017-2019 wird entsprechend der Anlage 8 ebenfalls zum Ausgleich eingestellt.
- 10) Auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt geändert:

für den Zeitraum 01/2025 – 12/2026

- Schmutzwassergebühr	2,02 €/m³ Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr	0,33 €/m² versiegelte Fläche

Abwasserzählergebühren:

- Größe Q ₃₄	2,40 €/Monat
-------------------------	---------------------

- 11) Der Gemeinderat beschließt die Satzung zum 01.01.2025.

Beschlussfassung: nicht einstimmig

Beschluss: 14 Ja 1 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit zugestimmt.

TOP 11
Grundsteuerreform; Beschluss der Hebesatzsatzung

BM Wyrwoll erklärt, das neue Grundsteuerrecht sei ab dem Jahr 2025 anzuwenden. Die Neuregelung der Bemessungsgrundlage habe zur Folge, dass die bislang angewandten Hebesätze für die Grundsteuer A und B – jeweils 410 v.H. – zu diesem Zeitpunkt angepasst werden müssten, um die Steuererträge für die Gemeinde für das Haushaltsjahr 2025 weitestgehend stabil zu halten.

Nach altem Grundsteuerrecht habe die Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie für die Wohngebäude gegolten, die zur Bewirtschaftung dieser Flächen benötigt wurden. Um diese landwirtschaftlichen Wohngebäude nicht besser zu stellen als die herkömmlichen Wohngebäude, für die die Grundsteuer B anzuwenden war bzw. ist, seien die Hebesätze in der Gemeinde Werbach gleich gehalten worden. Nach neuem Recht gelte für diese landwirtschaftlichen Wohngebäude nun automatisch die Grundsteuer B, sodass von einer Gleichhaltung der Hebesätze nun Abstand genommen werde.

Da für die Erträge aus Grundsteuer Aufkommensneutralität angestrebt werde, empfehle die Verwaltung folgende Hebesätze ab dem Jahr 2025:

Erträge HHP	2024	2025	Hebesatz _{neu}
Grundsteuer A	55.000,00	48.195,85	550
Grundsteuer B	473.000,00	475.431,21	835
Summe	<u>528.000,00</u>	<u>523.627,06</u>	<u>-4.372,94</u>

BM Wyrwoll betont außerdem, dass die Gebühr nicht bei jedem Bürger gleichbleiben werde. Einige müssten künftig mehr zahlen, bei anderen würde der Betrag geringer ausfallen. In der Summe verdiene die Gemeinde jedoch sogar weniger.

Beschlussantrag:

Der Hebesatz der Grundsteuer A wird auf 550 v. H., der Hebesatz der Grundsteuer B wird auf 835 v. H. und der Hebesatz der Gewerbesteuer auf 380 v. H. zum 01.01.2025 festgesetzt. Die in der Anlage vorgelegte Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Gemeinde Werbach wird mit Wirkung zum 01.01.2025 erlassen.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 12
Vereinsförderung 2024

BM Wyrwoll führt an, seit 01.01.2023 gelte die Richtlinie zur Vereinsförderung der Gemeinde Werbach. Auch für das Jahr 2024 seien hierfür Mittel in den Haushaltsplan aufgenommen worden. Insgesamt seien 21 vollständige Anträge eingegangen. Das jährlich festzulegende Förderbudget betrage im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 15.000,00 €. Hiervon würden nun 13.520,00 € abgerufen. Eine Kürzung sei somit nicht erforderlich.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt den Förderbeträgen 2024 gemäß der Anlage zu.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 13
Fragen der Bürger, Teil 2

GR Bopp erläutert, er sei von einem Bürger angesprochen worden. Demnach habe es eine Anfrage von Steinbach gegeben, an das Abwassernetz der Gemeinde Werbach angeschlossen zu werden. Die Gemeinde habe dies abgelehnt. Herr Schramm antwortet, es habe vor einigen Jahren eine Anfrage zum Anschluss an die Pumpstation gegeben. Herr

Bach ergänzt, die Verbindungskanäle würden in diesem Fall mit mehr Wasser befüllt werden, was zu erheblichen Mehrkosten führen werde. Deshalb sei die Gemeinde Werbach daran nicht interessiert.

Herr Spinner spricht das bekannte Problem der Verdolung bei Starkregen in der Liebfrauenbrunnstraße an. BM Wyrwoll sagt zu, dass Problem mit in die Haushaltsberatungen aufzunehmen.

Herr Baumann fragt nach, wie der Sachstand zum Bau den beiden neuen Windkraftanlagen in Wenkheim sei und ob der neue Betreiber der Anlagen im Erdfeld Repowering betreiben wolle. BM Wyrwoll erklärt, das Genehmigungsverfahren zum Bau der neuen Anlagen laufe derzeit. Der Sachstand zu den Anlagen im Erdfeld sei bereits öffentlich bekannt gegeben worden. Der Vorhabenträger beabsichtige anstatt der neun Anlagen vier oder fünf zu errichten. Da die Gemeinde nicht die Genehmigungsbehörde sei, habe diese auch keinen Einfluss auf die Höhe der Anlagen.

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:02 Uhr